

Bauprodukte waren bisher geregelt nach der (europäischen) Bauproduktenrichtlinie [Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)] und/oder dem (deutschen) Bauproduktengesetz (BauPG, auf Grundlage der Bauproduktenrichtlinie) Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in baulichen Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden. Nach der Musterbauordnung (MBO) und den Landesbauordnungen (LBO) wird unterschieden zwischen

- geregelten Bauprodukten (MBO § 20, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1),
- nicht geregelten Bauprodukten (MBO § 20, Abs. 3, Satz 1),
- nach dem Bauproduktengesetz oder den Vorschriften anderer EU-Richtlinien in Verkehr gebrachten Bauprodukten – mit CE-Zeichen (MBO § 20, Abs. 1, Satz 1, Nr. 2),
- sonstigen Bauprodukten (MBO § 20, Abs. 1, Satz 1, Nr. 2).

Auf Grund der MBO § 20, Abs. 1 dürfen Bauprodukte in der Regel nur verwendet werden, d.h. in eine bauliche Anlage eingebaut werden, wenn sie

- bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen oder nach dem BauPG und anderen EU-Recht umsetzenden Vorschriften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen
- und
- das Übereinstimmungskennzeichen tragen (früher: Ü-Zeichen, jetzt: CE-Zeichen),
- oder
- vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in einer Liste C bekannt gemachte Bauprodukte von untergeordneter baurechtlicher Bedeutung (MBO § 20, Abs. 3, Satz 2) sind.

Eine Sonderform des Bauprodukts ist der Bausatz (engl. kit). Ein Bausatz besteht aus mehreren Komponenten, welche als Paket zusammen mit einer gemeinsamen CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht werden und auf der Baustelle zu einem System zusammengefügt und in das Bauwerk eingebaut werden, wie z.B. Wärmedämm-Verbundsysteme, aber auch flüssige Dachabdichtungen (z.B. Flüssigkunststoff + Vlieseinlage).

Die in Europa unterschiedlichen Sichtweisen und Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Energieeinsparung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit und anderer Belange von öffentlichem Interesse spiegeln sich direkt in den jeweiligen nationalen Normen, technischen Zulassungen usw. wider. Durch dieses unterschiedliche Niveau wird naturgemäß der (angestrebte) freie Warenverkehr innerhalb der EU (Binnenmarkt) behindert. Durch die Bauproduktenrichtlinie sollte die **Festlegung wesentlicher Anforderungen an die Sicherheit oder anderer Belange im Interesse des Allgemeinwohls** erfolgen, wobei das bestehende Schutzniveau einzelner Mitgliedsstaaten nicht verringert werden durfte.

Die Brauchbarkeit eines Bauproduktes war dann gegeben, wenn es nach dem BauPG und/oder der Bauproduktenrichtlinie folgende **wesentliche Anforderungen** bei seiner Verwendung für bauliche Anlagen erfüllt hat:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit (ER 1),
- Brandschutz (ER 2),
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (ER 3),
- Nutzungssicherheit (ER 4),
- Schallschutz (ER 5),
- Energieeinsparung und Wärmeschutz (ER 6).

Im Einzelnen wird als Erläuterung zu den wesentlichen Anforderungen im Anhang I der Bauproduktenrichtlinie wie folgt weiter ausgeführt:

„(...)

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

2. Brandschutz

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung giftiger Gase,
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,

- Emissionen gefährlicher Strahlen,
- Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- Unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

5. Schallschutz

Das Bauwerk muß derart entworfen und ausgeführt sein, daß der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk und seine Anlagen und seine Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Bewohner gewährleistet wird.

(...)

Ein Brauchbarkeitsnachweis wird für solche Bauprodukte benötigt, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, oder für deren Herstellung, Bemessung oder Güte noch keine Normen existieren. Die europäische Form eines solchen Brauchbarkeitsnachweises ist der Konformitätsnachweis in Form der Europäischen Technischen Zulassung (ETA) oder der Erstprüfung.

Konformitätsnachweise sind Bestätigungen der Übereinstimmungen von Bauprodukten mit harmonisierten und anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen (BauPG § 8). Die Konformitätskennzeichnung erfolgt durch das EU-Konformitätskennzeichen „CE“ (BauPG § 12). Dadurch wird die Brauchbarkeit eines Bauproduktes für einen bestimmten Verwendungszweck gekennzeichnet.

Gegenüberstellung nationaler und europäischer Regelungen für Bauprodukte

Nationale Regelungen	Europäische Regelungen
Landesbauordnungen	Bauproduktenrichtlinie
Verwendung von Bauprodukten	Inverkehrbringen von Bauprodukten – freier Warenverkehr
Zuständig: Länder	Zuständig: Bund
Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht gefährdet werden	Hygiene und Gesundheit der Bewohner und der Anwohner dürfen nicht gefährdet werden
Ü-Zeichen	CE-Zeichen

Grundlagen zur Harmonisierung von Bauprodukten in Europa

Bauprodukten-Richtlinie (BPR)

Eine „Ratsrichtlinie“ 89/106/EWG von 1988, die anschließend von den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt wurde. In Deutschland erfolgte diese Umsetzung durch das **Bauproduktengesetz (BauPG)** vom 10. August 1992. Weiterhin wurden in der Folge die Landesbauordnungen dahingehend geändert, daß deren Regelungen mit den Festlegungen der BPR bzw. des BauPG in Einklang waren. Seit 2001 erfolgte die „Euro“-Anpassung.

EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPV)

Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. Inhaltlich geht es um die Beseitigung von Handelshemmnissen im Binnenmarkt. Es bleibt jedoch bei einer nationalen Zuständigkeit für die sich aus dem Bauwerk ergebenden Anforderungen an Bauprodukte. Dies geschieht in harmonisierten technischen Normen und durch einzelproduktbezogene technische Bewertungen. **Die Regelungen traten am 01.07.2013 in Kraft.**

„Wesentliche“ nach BPR vs. Grundanforderungen nach Bau-PV

1.) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit 2.) Brandschutz 3.) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 4.) Lärm- und Schallschutz 5.) Energieeinsparung und Wärmeschutz 6.) Nutzungssicherheit (dauerhafte Gebrauchstauglichkeit)	1.) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit 2.) Brandschutz 3.) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 4.) Lärm- und Schallschutz 5.) Energieeinsparung und Wärmeschutz 6.) „Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung“ 7.) „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“
---	---

Gegenüberstellung von wichtigen Begriffen

Neue Begriffe nach der BauPVO	Bisherige Begriffe nach BPR
Grundanforderungen an Bauwerke	Wesentliche Anforderungen
Wesentliche Merkmale (eines Bauprodukts bezogen auf die Grundanforderung)	-
Leistung eines Bauprodukts	Deklarierte Eigenschaften
Leistungserklärung (durch Hersteller)	Konformitätserklärung (durch Hersteller)
Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Konformitätsbescheinigung
Europäisches Bewertungsdokument Neu: ersetzt CUAP-Verfahren und ETAG Wird als harmonisierte Spezifikation bekannt gemacht	- Bisher ETAG (Zulassungsrichtlinie) oder CUAP-Verfahren
Europäische Technische Bewertung	Europäische Technische Zulassung (ETZ)
Technische Bewertungsstelle	Zulassungsstelle (in Deutschland: DIBt)
Spezifische Technische Dokumentation Kann unter bestimmten Bedingungen die Erstprüfung oder Erstberechnung ersetzen	- Bisher nicht vorhanden